



observatoire suisse du droit d'asile et des étrangers  
schweizerische beobachtungsstelle für asyl- und ausländerrecht  
osservatorio svizzero sul diritto d'asilo e degli stranieri



# Die Klimamigration

## Definition, Ursachen und Rechtsschutz



Von Vera Huter

Eine leicht abgeänderte Version dieses Berichtes entstand im Rahmen des CAS Nachhaltige Entwicklung  
am Centre for Development and Environment (CDE) der Universität Bern.

---

## Abstract

Mit fortschreitender Klimaerwärmung verändern sich die Lebensbedingungen auf der Erde. Insbesondere im globalen Süden sind die erhöhten Temperaturen sowie weitere Folgen davon – etwa Überschwemmungen von Inselstaaten – deutlich spürbar. Die Migration von Personen, die von klimatischen Veränderungen betroffen sind, nimmt in Zukunft mit grosser Wahrscheinlichkeit immer mehr zu. Bis anhin sind die meisten Klimaflüchtlinge Binnenvertriebene, die innerhalb ihres Heimatlandes migrieren. So sind bisher nur wenige Gerichtsfälle bekannt, bei denen über Klima-Asylgesuche entschieden wurde. Einzig in Neuseeland kam es zu zwei Asylgesuchen von Personen aus Inselstaaten, die in der nahen Zukunft vollständig zu überschwemmen drohen.

In der Schweiz gab es bis jetzt keine Asylgesuche aufgrund klimatischer Veränderungen. Dies könnte sich jedoch bald ändern. Fraglich ist, wie das schweizerische Asylsystem in solchen Fällen auf Asylgesuche reagieren kann. Aus rechtlicher Perspektive ist dies besonders schwierig, weil Klimaflüchtlinge nicht unter die Definition von Flüchtlingen gemäss der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) fallen. Dazu müssten die asylsuchenden Personen individuell und aufgrund eines persönlichen Merkmales von ihrem Heimatstaat verfolgt oder vom Heimatstaat nicht genügend von einer Verfolgung geschützt werden (Art. 1 GFK). Da es sich somit bei Klimaflüchtlingen gemäss der aktuellen Rechtsdefinition nicht um Flüchtlinge handelt, ist der Begriff des Klimaflüchtlings per se umstritten. Im schweizerischen Recht kann alternativ zum Flüchtlingsstatus die sogenannte vorläufige Aufnahme verfügt werden. Wenn eine Person zwar nicht als Flüchtling anerkannt ist, es jedoch nicht zumutbar (z.B. bei humanitären Krisen oder Krieg) oder nicht zulässig ist (wenn internationales Recht dagegenspricht), die Person in den Herkunftsstaat zurückzuschicken, findet die vorläufige Aufnahme Anwendung (Art. 85 Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG). Daher würden Klimaflüchtlinge in der Schweiz momentan wohl eine vorläufige Aufnahme erhalten.

Die Klimaflucht birgt weitere Schwierigkeiten. Oft ist die Flucht nicht monokausal, sondern hat unterschiedliche Gründe. So kann es etwa sein, dass eine Person einerseits aufgrund der klimatischen Veränderungen und zugleich aufgrund von politischen Unruhen flieht. Letzteres kann wiederum eine Folge der Klimaveränderung und der schlechteren lokalen Lebensbedingungen sein. Die Klimaveränderungen können ausserdem schnell und akut oder aber langsam fortschreitend geschehen. Je nachdem wird die Flucht als unfreiwillig (bei schnellen Veränderungen) oder als freiwillig (bei langsamen Veränderungen) definiert. Die Flucht kann zudem nur vorübergehend oder permanent erfolgen. Zudem muss unterschieden werden zwischen Klimaflüchtlingen, die innerhalb ihres Herkunftslandes (Binnenflucht) oder ausserhalb der Landesgrenzen fliehen. Je nachdem welcher Unterkategorie ein Klimaflüchtling zuzuordnen ist, kann ein anderer Rechtsschutz beantragt werden.

Schlussendlich tangiert die Klimamigration auch Fragen zur Klimagerechtigkeit. Wie möchte die internationale Staatengemeinschaft auf die Problematik reagieren, dass der Klimawandel von einigen Staaten besonders stark verursacht wurde, die Lasten aber von anderen Ländern viel stärker getragen werden? Die Industriestaaten (sowie einige Schwellenländer) tragen oft besonders viel zum Klimawandel bei und sind häufig weniger stark betroffen. Dies aufgrund der geographischen Lage oder aufgrund der besseren Ressourcen für den Schutz vor den klimatischen Veränderungen. Wer die Klimaerwärmung verursacht, sollte schlussendlich auch eine besondere Verantwortung für die Klimamigration und den Schutz der Klimaflüchtlinge tragen. Im Sinne der Klimagerechtigkeit gibt es Vorschläge für das Konzept eines „Klimapasses“. Der Klimapass ist ein bilaterales Abkommen zwischen besonders stark und weniger stark betroffenen Staaten, womit Personen aus der ersten Gruppe eine Aufenthaltsbewilligung in den weniger stark betroffenen Staaten erhalten.

Abschliessend fasst die Arbeit die folgenden fünf Möglichkeiten für den (Rechts-)Schutz von Klimaflüchtlingen zusammen:

1. Das Asyl für Flüchtlinge (wenn eine individuelle Verfolgung vorliegt)
2. Die vorläufige Aufnahme (bei akuter Gefahr ohne individuelle Verfolgung)
3. Die klimaspezifische Entwicklungshilfe / internationaler Schutz von Binnengeflüchteten (bei intern Vertriebenen)
4. Der Klimapass (bei langsamen fortschreitenden aber vorhersehbaren negativen Klimaveränderungen)
5. Die Klima-Card (bei einer vorübergehenden Migration)

---

# Inhaltsverzeichnis

I. Definition	3
1. Zunahme der Klimamigration	3
2. Definition der Klimamigration	3
II. Ursachen	4
1. Arten der Klimamigration	4
a) Mono- und Multikausalität	4
b) Freiwilligkeit	5
c) Langsame und akute Klimaveränderungen	5
d) Langfristige und kurzfristige Klimamigration	6
e) Intern und extern Vertriebene	6
2. Fazit	6
III. Klimagerechtigkeit	6
1. Was ist Klimagerechtigkeit?	6
2. Fazit	8
IV. (Rechts-)Schutz der intern vertriebenen Klimaflüchtlinge	8
1. Binnenmigration	8
2. Entwicklungszusammenarbeit	9
3. Fazit	10
V. Rechtsschutz der extern vertriebenen Klimaflüchtlinge	10
1. Internationales Recht	10
a) Die Genfer Flüchtlingskonvention	10
b) Der UNO-Migrationspakt	12
c) Der Klimapass	12
d) Die Klima-Card	13
e) Fazit	13
2. Schweizerisches Recht	14
a) Die vorläufige Aufnahme	14
b) Schutzstatus S	15
c) Mögliche Ausschlussgründe der vorläufigen Aufnahme	16
d) Exkurs: Reform der vorläufigen Aufnahme?	16
e) Fazit	17
VI. Beispielfälle	17
1. Kiribati	17
2. Tuvalu	18
3. Rechtliche Einordnung der Beispielfälle	18
VII. Fazit und Zukunft	19
Literaturverzeichnis	i
Abkürzungsverzeichnis	vi

---

# I. Definition

## 1. ZUNAHME DER KLIMAMIGRATION

Der Blick in die Zukunft lässt erkennen, dass die Klimamigration zunehmend an Bedeutung gewinnt. Gemäss dem UNHCR mussten im Jahr 2022 rund 32,6 Millionen Menschen ihre Heimat aufgrund von Klimaereignissen verlassen. Ein Jahr zuvor waren noch 23.7 Millionen Menschen von der Klimaflucht betroffen.<sup>1</sup> Die Zahl von Klimageflüchteten wird in Zukunft aufgrund des fortschreitenden Klimawandels mit grosser Wahrscheinlichkeit weiterhin zunehmen. Bereits jetzt führen Naturkatastrophen zu mehr als drei Mal so viel geflüchteten Personen, als dies bei gewaltsamen Konflikten der Fall ist.<sup>2</sup> Bis anhin migrieren die meisten betroffenen Personen innerhalb ihres eigenen Landes. Dabei handelt es sich um die sogenannte Binnenmigration.<sup>3</sup> Dies könnte sich in Zukunft ändern, da durch die steigende Anzahl von Klimaflüchtlingen und die zunehmende Unbewohnbarkeit einiger Staaten des globalen Südens die Möglichkeit der Binnenmigration immer geringer wird. Die Flucht bis nach Europa aufgrund von klimatischen Ereignissen wird daher wohl zunehmen. Fraglich ist, wie das schweizerische Rechtssystem auf Klimaflüchtlinge reagieren kann. Die folgende Arbeit zeigt einerseits die Schwierigkeiten der Definition der Klimamigration, die unterschiedlichen Ursachen der Klimamigration und den möglichen (Rechts-)Schutz der Klimaflüchtlinge auf.

## 2. DEFINITION DER KLIMAMIGRATION

Die International Organization for Migration (IOM) definiert die Klimamigration als „Bewegung einer Person oder von Personengruppen, die überwiegend aufgrund plötzlicher oder fortschreitender Umweltveränderungen infolge des Klimawandels gezwungen sind, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort zu verlassen, oder sich dafür entscheiden, entweder vorübergehend oder dauerhaft, innerhalb eines Staates oder über eine internationalen Grenze“.<sup>4</sup> Es fällt besonders auf, dass es sich bereits um Klimamigration handelt, wenn die Flucht nur *überwiegend* aufgrund von Umweltveränderungen durch den Klimawandels geschieht. Damit unterscheidet sich die Klimamigration von der Umweltmigration. Letztere ist gemäss der IOM „die Mobilität von Personen oder Personengruppen, die aufgrund plötzlicher oder fortschreitender Umwelt-veränderungen, die

---

<sup>1</sup> Internal Displacement Monitoring Centre, [IDMC Data Portal](#).

<sup>2</sup> UNHCR, [Umwelt, Klimawandel und Flüchtlingsschutz](#).

<sup>3</sup> Ebd.

<sup>4</sup> IOM Glossary, S. 31.

ihr Leben oder ihre Lebensbedingungen negativ beeinträchtigen, gezwungen sind oder sich dafür entscheiden, ihre Heimat zu verlassen, sei es vorübergehend oder dauerhaft, und die innerhalb ihres Landes oder ins Ausland umziehen“.<sup>5</sup> Bei der Klimamigration ist die Umweltveränderung speziell auf den Klimawandel zurückzuführen und sie stellt daher eine Unterkategorie der Umweltmigration dar. Ob eine Umweltveränderung überwiegend auf den Klimawandel zurückzuführen ist oder nicht, kann nicht immer genau eruiert werden, weshalb eine abschliessende Abgrenzung der Klimamigration zur Umweltmigration nie ganz möglich ist. In der folgenden Arbeit wird – aufgrund der Schwierigkeit, den Begriff korrekt einzugrenzen – der Einfachheit halber stets von Klimaflüchtlingen gesprochen. Innerhalb der Gruppe von Klimaflüchtlingen sind aber weitere Differenzierungen nötig, die im folgenden Abschnitt weiter aufgezeigt werden.

---

## II. Ursachen

### 1. ARTEN DER KLIMAMIGRATION

In den folgenden Abschnitten werden einige – nicht abschliessende – wichtige Differenzierungen von Klimaflüchtlingen aufgezeigt, die auf die unterschiedlichen Fluchtursachen zurückzuführen sind.

#### a) Mono- und Multikausalität

Beispiele für den Klimawandel als Fluchtgrund sind gemäss den Vereinten Nationen (UNO) etwa der steigende Meeresspiegel, die daraus resultierenden Küstenerosionen und der Verlust des Staatsgebietes sowie grösser werdende Wüsten und der klimabedingte Mangel an Wasser und Boden.<sup>6</sup> In vielen Fällen kann aber nicht genau beantwortet werden, ob eine Person tatsächlich aufgrund der klimatischen Veränderungen flieht. Es kann sein, dass eine Person sowohl aus politischen oder wirtschaftlichen als auch aus klimatischen Gründen flieht. Dabei können alle drei Ursachen zeitgleich auftreten oder aber die politische und wirtschaftliche Instabilität eines Landes wiederum auf die Klimaerwärmung zurückzuführen sein.<sup>7</sup> Beispielsweise können klimatische Veränderungen zu einer Nahrungsknappheit und folglich einer wirtschaftlichen Notlage führen, was wiederum zu Unmut innerhalb der Bevölkerung und politischen Unruhen sowie gar gewaltsamen Konflikten führen kann. Zum Zeitpunkt der Flucht ist daher schwer zu erkennen, ob die Geflüchteten schlussendlich aufgrund der klimatischen Katastrophen oder aufgrund der politischen Unruhen das

---

<sup>5</sup> IOM Glossary, S. 65.

<sup>6</sup> Interagency Standing Committee, S. 2 f.

<sup>7</sup> Acketoft, Punkt 5.

Land verlassen mussten.<sup>8</sup> Bei einer Flucht müssen daher die klimatischen und die nicht-klimatischen Fluchtgründe erörtert und voneinander getrennt werden.<sup>9</sup>

#### b) Freiwilligkeit

Die Europäische Forschungsprojekt Environmental Change and Forced Migration Scenarios (EACH-FOR) unterscheidet zwischen den unfreiwilligen Klimaflüchtlingen, die in einer besonders dringlichen Not sind und den freiwilligen Geflüchteten, die migrieren können, es aber nicht dringend müssten.<sup>10</sup> Bei Ersteren wird oft von einer Flucht gesprochen, bei Letzteren von einer Migration. Im Kontext der Klimamigration ist aber schwer zu unterscheiden, welche Personen freiwillig migrieren und welche unfreiwillig fliehen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die klimatische Veränderung sehr langsam fortschreitet und die Flucht zwar noch auf freiwilliger Basis geschieht, die klimatische Katastrophe aber mit grosser Wahrscheinlichkeit eintreten wird und ein weiteres Zuwarten nicht vernünftig wäre.<sup>11</sup>

#### c) Langsame und akute Klimaveränderungen

Nebst akuten Klimakatastrophen führen auch langsame klimatische Veränderungen in einer Gegend zu einer Abwanderung der Bevölkerung.<sup>12</sup> Das Europäische Forschungsprojekt EACH-FOR definiert Geflüchtete, die ohne eine klimatische Notsituation fliehen zwar als freiwillig Geflüchtete, stellt aber in innerhalb dieser Definition eine weitere Unterscheidung auf. Es benennt Geflüchtete, die durch langsame Klimaveränderungen zur Migration *gezwungen* werden, als klimabedingte Zwangsmigranten. Diese stellen also eine dritte Kategorie neben den Klimaflüchtlingen (akute Not) und klimabedingten Migranten (freiwillige Flucht) dar.<sup>13</sup> Als Beispiel hierfür können Bewohner des Inselstaates Kiribati oder Tuvalu genannt werden. Diese beiden Staaten werden mit grosser Sicherheit in den kommenden Jahrzehnten unbewohnbar, da ihr Staatsgebiet vollkommen vom Meer überflutet wird.<sup>14</sup> Es besteht also (noch) keine Not, aber die Personen werden – früher oder später – dennoch zu einer Flucht gezwungen sein.

---

<sup>8</sup> Lindenbauer, S. 29; Biehler/Knapp/Koch, S. 1.

<sup>9</sup> Hummitzsch, S. 3.

<sup>10</sup> Bogardi et al., S. 12.

<sup>11</sup> Tangermann/Kreienbrink, Umwelt- und Klimamigration.

<sup>12</sup> Hummitzsch, S. 3.

<sup>13</sup> Bogardi, S. 32.

<sup>14</sup> Biehler/Knapp/Koch, S. 1.

#### d) Langfristige und kurzfristige Klimamigration

Ein weiterer Unterschied besteht zwischen der lang- und der kurzfristigen Klimamigration. Bei der kurzfristigen Klimamigration, können die Geflüchteten nach einer vorübergehenden Evakuierung wieder in ihr Heimatgebiet zurückkehren. Dies ist möglich, wenn die Auswirkungen einer Klimakatastrophe rückgängig gemacht werden können – etwa durch den Wiederaufbau eines Dorfes nach einer Überschwemmung – und die Klimaflüchtlinge so wieder in ihren Herkunftsort zurückkehren können. Bei der langfristigen Migration ist die Rückkehr in das Heimatland nicht mehr möglich. Dies trifft etwa für Personen zu, die aus einem überschwemmten Inselstaat flüchten.<sup>15</sup>

#### e) Intern und extern Vertriebene

Wie bereits erwähnt, führt die Klimamigration bis anhin in den meisten Fällen zur Binnenmigration. Binnenvertriebene sind Personen, die innerhalb des eigenen Landes ihren Aufenthaltsort ändern.<sup>16</sup> Es kommt nicht zur Überschreitung der Staatsgrenzen und Binnenvertriebene sind somit intern Vertriebene. Im Gegensatz dazu überqueren extern vertriebene Personen die Staatsgrenzen und ersuchen in einem anderen Land um einen Aufenthaltsstatus.

## 2. FAZIT

Verschiedene Faktoren und die komplexen Kausalketten einer Klimaflucht erschweren die genaue Definition der Klimaflüchtlinge. Je nachdem, ob ein Klimaflüchtling aus politischen oder klimatischen Gründen, freiwillig oder unfreiwillig, aufgrund langsamer oder akuter klimatischen Veränderungen, lang- oder kurzfristig, intern oder extern des Herkunftsstaates flieht, treten andere rechtliche Schutzmechanismen in Kraft. Welche rechtlichen und praktischen Schutzmöglichkeiten für die unterschiedlichen Arten von Klimaflüchtlingen anwendbar sind, wird im Folgenden – nach einem Abschnitt zur Klimagerechtigkeit – genauer aufgezeigt.

---

## III. Klimagerechtigkeit

### 1. WAS IST KLIMAGERECHTIGKEIT?

Gemäss dem Deutschen Ethikrat liegt der Klimagerechtigkeit das Problem zugrunde, dass die kausale Verantwortung für den Klimawandel im Vergleich zu den Schäden des Klimawandels sowie

<sup>15</sup> Tangermann/Kreienbrink, Umwelt- und Klimamigration.

<sup>16</sup> Leitlinien, Anlage Art. 2.

den Mitteln zu dessen Bekämpfung, ungleich verteilt sind.<sup>17</sup> Der Klimawandel wird grösstenteils von einem Teil der Bevölkerungsgruppen der Welt verursacht, die im Vergleich zu den anderen Bevölkerungsgruppen weniger Schäden davon tragen. Zudem hat die verursachende Gruppe oft mehr Ressourcen zur Verfügung, um möglich Klimagefahren abzuwehren.<sup>18</sup> In einer klimagerechten Welt wären die kausalen Verantwortlichkeiten und die klimabedingten Belastungen gerecht verteilt.<sup>19</sup> Der Ethikrat unterteilt die Klimagerechtigkeit in drei Aspekte: Die innergesellschaftliche, die internationale und die intergenerationelle Klimagerechtigkeit. Die innergesellschaftliche Klimagerechtigkeit betrifft die ungleiche Belastung der Bevölkerung innerhalb eines Staates. Je nach finanzieller Situation, sozialem Status und womöglich auch weiteren Faktoren – wie etwa dem Geschlecht – sind Personen unterschiedlich stark von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen. Die intergenerationelle Klima-gerechtigkeit setzt sich mit den Belastungen des Klimawandels für die jungen oder noch nicht geborenen Menschen auseinander, die (bis jetzt) nur eine sehr geringe oder gar keine kausale Verantwortung für die Klimaerwärmung tragen und gleichzeitig besonders betroffen sein werden.<sup>20</sup>

Die Klimamigration betrifft vor allem die dritte Kategorie: Die internationale Klimagerechtigkeit. Die Verteilung der klimabedingten Lasten sind im Kontext der (neo-)kolonialen Abhängigkeiten und dem unterschiedlichen Fortschritt der Industrialisierung sowie aufgrund verschiedener geografischer Lagen ungleich verteilt.<sup>21</sup> Um der internationalen Klimagerechtigkeit Rechnung zu tragen, muss das Verursacherprinzip angewendet werden. Bevölkerungsgruppen, welche den grösseren Anteil an der Verursachung des Klimawandels tragen – mehrheitlich der globale Norden – müssen gemäss dem Verursacherprinzip auch mehr (negative) Folgen des Klimawandels tragen. Dies insbesondere, weil Bevölkerungsgruppen, die nur wenig zum Klimawandel beitragen – oftmals im globalen Süden –, häufig am stärksten von seinen Folgen betroffen sind.<sup>22</sup> Es kann jedoch keine pauschale Aussage darüber gemacht werden, dass die vom Klimawandel am stärksten betroffenen und zugleich am wenigsten verursachenden Staaten stets dem globalen Süden zuzuordnen sind. So tragen beispielsweise China, Indien und Brasilien ebenfalls einen grossen Teil an die Klimaerwärmung bei. Zugleich sind auch Länder aus dem globalen Norden vom Klimawandel betroffen. Diese besitzen

---

<sup>17</sup> Deutscher Ethikrat, S. 10 f.

<sup>18</sup> Rathgeber, S. 25.

<sup>19</sup> Ebd. S. 11.

<sup>20</sup> Rathgeber, S. 12 f.

<sup>21</sup> Ebd. S. 12.

<sup>22</sup> Diffenbaugh/Burke, S. 9808.

jedoch oft gute finanzielle und infrastrukturelle Ressourcen, um sich vor den negativen Folgen des Klimawandels zu schützen.<sup>23</sup>

Ein weiterer Begriff den es im Kontext der Migration und der Klimagerechtigkeit zu erwähnen gilt, ist die Mobilitätsgerechtigkeit. Nicht jeder Person ist es überhaupt möglich, zu migrieren. Gerade für die Ärmsten der vom Klimawandel betroffenen Bevölkerungen ist es aufgrund von fehlenden finanziellen Ressourcen oft gar nicht möglich zu migrieren.<sup>24</sup> Besonders lange Strecken sind für arme Bevölkerungsschichten zu kostspielig, so dass diese nur kurze Strecken hinter sich lassen können. Dies führt dazu, dass – wie bereits dargelegt – der grösste Teil der Klimaflüchtlinge momentan Binnenvertriebene sind.<sup>25</sup> Gerade diese Personen werden nicht vom internationalen Flüchtlingsrecht erfasst. So müssen die Klimaerwärmung verursachenden Staaten keine asylrechtliche Verantwortung für den grössten Anteil der Klimaflüchtlinge tragen – nämlich die Binnenvertriebenen. Auch diesem Ungleichgewicht müsste die Klimagerechtigkeit entgegensteuern.

## 2. FAZIT

Der Begriff der Klimagerechtigkeit zeigt auf, dass die Ursachen und die Lasten der Klimaerwärmung weltweit sehr ungerecht verteilt sind. Die Staaten, die den Klimawandel in grossem Masse mitverursachen, aber verhältnismässig wenig Lasten tragen, stehen daher in der Verantwortung, dieser ungerechten Verteilung im Sinne der Klimagerechtigkeit entgegenzuwirken.

---

## IV. (Rechts-)Schutz der intern vertriebenen Klimaflüchtlinge

### 1. BINNENMIGRATION

Binnenvertriebene, die aufgrund klimatischer Veränderungen migrieren, überqueren keine Landesgrenzen und stellen folglich auch kein Asylgesuch in einem anderen Staat. Sie fallen daher grundsätzlich nicht unter den nationalen oder internationalen Flüchtlingschutz, wie etwa die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) oder andere Gesetze zum Schutz von Flüchtlingen. Für sie muss daher ein anderer Rechtsschutz als das Flüchtlingsrecht in Kraft treten. Binnenvertriebene fallen entweder unter die lokalen Gesetze oder werden von der internationalen Leitlinie der Vereinten Nationen (UN)

---

<sup>23</sup> Rathgeber, S. 25.

<sup>24</sup> Biehler/Knapp/Koch, S. 2.

<sup>25</sup> Skillington, S. 297.

zur Binnenvertreibung geschützt.<sup>26</sup> Bei Letzterer handelt es sich aber nur um eine Leitlinie, die nicht rechtlich verbindlich ist. Anders ist dies in der Afrikanischen Union (AU), die im Jahr 2012 die Kampala Konvention erliess. Diese rechtlich verbindliche Konvention hält die Vertragsstaaten explizit dazu an, binnenvertriebene Klimaflüchtlinge zu schützen.<sup>27</sup> Dass klima-bedingte Binnenvertriebene – nebst der Kampala Konvention – nur durch lokale Gesetze und unverbindliche internationale Leitlinien geschützt sind, ist im Kontext der Klimamigration und der Klimagerechtigkeit besonders stossend. Die Weltgemeinschaft hat sowohl für intern, als auch für extern vertriebene Klimaflüchtlinge eine Schutzverantwortung. Dies liegt daran, dass die Weltgemeinschaft den Klimawandel gemeinsam verursacht hat und somit auch gemeinsam die Verantwortung für die nun betroffenen Personen trägt. Binnenvertriebene Klimaflüchtlinge fallen momentan aber alleine zur Last des bereits vom Klimawandel betroffenen Staates. Wie im Folgenden dargelegt, ist die Entwicklungszusammenarbeit vor Ort daher besonders wichtig.<sup>28</sup>

## 2. ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

Je weniger sich ein Staat auf mögliche Klimaereignisse vorbereiten und beim Ereigniseintritt darauf zu reagieren kann, desto mehr Personen werden von einem tatsächlich eintretenden Klimaereignis betroffen sein.<sup>29</sup> Um die von der Klima-Binnenmigration betroffenen Staaten zu unterstützen, können die verursachenden Staaten die Entwicklungszusammenarbeit und die humanitäre Hilfe vor Ort verstärken und spezifisch an die Konditionen des Klimawandels anpassen.<sup>30</sup> Hierbei kann es sich etwa um die Unterstützung und Verbesserung der lokalen Anpassungsfähigkeit gegen den Klimawandel handeln, indem der Hochwasserschutz ausgebaut oder ein verbessertes Bewässerungssystem eingeführt wird.<sup>31</sup> Einen besonderen Beitrag zur klimaspezifischen Entwicklungszusammenarbeit leistete die Nansen-Initiative. Diese wurde 2012 bis 2015 von der Schweiz und Norwegen lanciert. Die Initiative verfolgte den Schutz von Personen, die aufgrund der Folgen des Klimawandels ihr Heimatland verlassen mussten und nicht unter die Genfer Flüchtlingskonvention fielen. Die Agenda der Nansen-Initiative umfasste etwa die Unterstützung der betroffenen Länder bei der Vorbereitung auf Naturkatastrophen, lokale Anpassungen an die veränderten Klimabedingungen, geplante Umsiedlungen, den Schutz von Binnenvertriebenen sowie

---

<sup>26</sup> E/CN. 4/1998/53/Add. 2.

<sup>27</sup> Kampala Konvention, Art. 5 Ziff. 4.

<sup>28</sup> SCNAT, S. 4.

<sup>29</sup> Brown, S. 38.

<sup>30</sup> SCNAT, S. 4.

<sup>31</sup> SRF, Klimawandel bringt Hunderte Millionen Menschen zur Flucht.

humanitäre Hilfe.<sup>32</sup> Als Nachfolgeprojekt agiert nun die die Plattform zu katastrophenbedingter Vertreibung, welche die Schutzagenda der Nansen-Initiative seit ihrem Abschluss im Jahr 2015 weiterführt.<sup>33</sup>

### 3. FAZIT

Binnenvertriebene Klimaflüchtlinge geniessen keinen umfassenden Rechtsschutz. Sie werden bis anhin von lokalen Gesetzen, der Kampala Konvention der Afrikanischen Union und den unverbindlichen Leitlinien der Vereinten Nationen zur Binnenvertreibung der geschützt. Aufgrund des lückenhaften Rechtsschutzes ist die Entwicklungszusammenarbeit vor Ort besonders wichtig. Dies auch im Kontext der Klimagerechtigkeit und der Verantwortung der internationalen Gemeinschaft für die vom Klimawandel besonders betroffenen Staaten. Für die klimaspezifische Entwicklungszusammenarbeit erstellte die Nansen-Initiative eine Schutzagenda, welche inzwischen von der Plattform zu katastrophenbedingter Vertreibung weitergeführt wird.

---

## V. Rechtsschutz der extern vertriebenen Klimaflüchtlinge

### 1. INTERNATIONALES RECHT

Auch für den Schutz der extern vertriebenen Klimaflüchtlinge trägt die internationale Gemeinschaft eine Verantwortung. Dieser Abschnitt widmet sich dem Rechtsschutz der Klimaflüchtlinge, die ihr Heimatland verlassen und in einen anderen Staat fliehen. Dazu werden die einschlägigen internationalen und nationalen Gesetze aufgezeigt und sodann abgehandelt, ob Klimaflüchtlinge daraus – und wenn ja, unter welchen Bedingungen – einen rechtlichen Schutz ableiten können.

#### a) Die Genfer Flüchtlingskonvention

Das wohl wichtigste international verbindliche Regelwerk im Kontext der Klimamigration ist die Genfer Flüchtlingskonvention. Die Definition des ihr zugrunde liegenden Flüchtlingsbegriff eröffnet jedoch Hürden für den Rechtsschutz von Klimaflüchtlingen. Ein Flüchtling ist gemäss der GFK eine Person, die „(sich) aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung ausserhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den

---

<sup>32</sup> Medienmitteilung Bundesrat; Nansen-Initiative, S. 6-10.

<sup>33</sup> [Plattform on Disaster Displacement](#).

Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will".<sup>34</sup> Die Definition des Flüchtlings bedingt somit, dass eine Person:

1. ihr Heimatland verlassen hat,
2. aufgrund einer inhärenten Eigenschaft oder der politischen Überzeugung individuell verfolgt wird,
3. gegen die Verfolgung keinen angemessenen Schutz des Heimatstaates genießt.

Zu Punkt 1: Die extern vertriebenen Klimaflüchtlinge verlassen ihren Herkunftsstaat. Diese Voraussetzung ist somit erfüllt. Zu Punkt 2: Klimaflüchtlinge werden nicht aufgrund ihrer persönlichen Merkmale oder ihrer politischen Meinung verfolgt. Sie fliehen, weil die Bewohnbarkeit ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes aufgrund von klimatischen Gründen nicht mehr möglich ist. Zu Punkt 3: Da Klimaflüchtlinge nicht politisch verfolgt werden, kann es auch nicht an einem angemessenen Schutz des Heimatstaates gegen diese Verfolgung fehlen, weshalb auch diese Voraussetzung nicht erfüllt ist. Klimaflüchtlinge erfüllen damit nicht alle Voraussetzungen, um gemäss der Genfer Flüchtlingskonvention als Flüchtlinge anerkannt zu werden.

Einige Meinungen vertreten jedoch die Ansicht, dass eine individuelle Verfolgung sowie der fehlende Schutz des Staates (Punkt 2 und Punkt 3) bejaht werden können, wenn der Staat bei Eintritt einer Klimakatastrophe gegenüber einer bestimmten Gruppe der Bevölkerung die Hilfe verweigert. Dies geschah beispielsweise im Jahr 2014, als die indische Regierung die Hilfeleistung gegenüber der Kaste der Unberührbaren nach einem Tsunami verweigerte. Ebenfalls könnte es am angemessenen Schutz des Staates fehlen (Punkt 3), wenn dieser nicht die Mittel besitzt, um gegen die klimaveränderten Bedingungen präventive oder interventive Massnahmen zu ergreifen. Dies würde zudem eine Art individuelle Verfolgung gegenüber der ärmsten Bevölkerungsschichten darstellen (Punkt 2).<sup>35</sup> Es wird zudem auch argumentiert, dass Klimakatastrophen gezwungener-massen zu sozialen Spannungen, gewaltsamen Konflikten und Menschenrechtsverletzungen durch den Staat führen und die GFK daher indirekt Anwendung auf Klimaflüchtlinge findet.<sup>36</sup> Damit die Voraussetzungen der GFK erfüllt sind, müssten die Auseinandersetzung aber ausdrücklich rassistisch, ethnisch, religiös oder politisch motiviert sein.<sup>37</sup>

---

<sup>34</sup> Art. 1 lit. A Abs. 1 GFK.

<sup>35</sup> Grote, S. 6 f.; Kälin, S. 88; Cooper, S. 501 ff.

<sup>36</sup> Lindenbauer, S. 29.

<sup>37</sup> UNHCR, Umwelt, Klimawandel und Flüchtlingsschutz.

Die Subsumierung der Klimaflüchtlinge unter die GFK wäre somit in einigen Fällen theoretisch möglich. Der wissenschaftliche Dialog zu den genauen Voraussetzungen einer Subsumierung unter die GFK ist daher nötig und wird in Zukunft wohl immer wichtiger.<sup>38</sup> Trotz dessen ist die überwiegende Meinung bis anhin nach wie vor, dass Klimaflüchtlinge nicht von der GFK erfasst werden, weil sie nicht aufgrund ihrer persönlichen Merkmale oder ihrer politischen Überzeugung individuell verfolgt werden und kein fehlender staatlicher Schutz gegenüber dieser Verfolgung vorliegt. Sie fallen daher nicht unter die Definition eines Flüchtlings gemäss der GFK, weshalb der Begriff der „Klimaflüchtlinge“ immer wieder kritisiert wird.<sup>39</sup>

#### b) Der UNO-Migrationspakt

Der Globale Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration (UNO-Migrationspakt<sup>40</sup>) aus dem Jahr 2018 regelt erstmals den direkten Zusammenhang zwischen der Klimaerwärmung und der globalen Migration. Unter dem Ziel 2 hält der Pakt fest, dass die Mitgliedstaaten die Agenda 2030 einhalten, indem sie unter anderem in Programme zum „Aufbau von Resilienz und Katastrophenvorsorge und Klimawandelabschwächung- und anpassung“ investieren (Bst. b) und „Strategien zur Anpassung und zur Stärkung der Resilienz gegenüber plötzlichen und schleichenden Naturkatastrophen, den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels und der Umweltzerstörung wie Wüstenbildung, Landverödung, Dürre und Anstieg des Meeresspiegels entwickeln, unter Berücksichtigung der möglichen Implikationen für Migration und in Anerkennung dessen, dass die Anpassung im Herkunftsland vorrangig ist“ (Bst. i). Der UNO-Migrationspakt ist jedoch rechtlich nicht bindend. Trotzdem stellt er eine wichtige Errungenschaft dar. Es ist der erste internationale Leitfaden, der die Zunahme der weltweiten Klimamigration explizit festhält und stellt als solcher in Zukunft hoffentlich die Grundlage für eine rechtlich verbindliche Kodifizierung des Schutzes von Klimaflüchtlingen dar.

#### c) Der Klimapass

2007 empfahl der Wissenschaftliche Beirat der Deutschen Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU) die völkerrechtliche Verankerung des rechtlichen Schutzes von Klimaflüchtlingen. Diese solle explizit nicht als Zusatzprotokoll zur GFK, sondern als eigenständige Konvention zur Umweltmigration erfolgen.<sup>41</sup> 2018 ging der Beirat noch einen Schritt weiter und

<sup>38</sup> Caskey, S. 25.

<sup>39</sup> Bogardi et al., S. 14; Nümann, Schutzmöglichkeiten, Staatssekretariat für Migration SEM, S. 10; UNO Flüchtlingshilfe, Klimawandel als Fluchtgrund.

<sup>40</sup> A/CONF.231/3.

<sup>41</sup> WBGU Gutachten, S. 138.

schlug die Schaffung des sogenannten Klimapasses vor.<sup>42</sup> Dieser wird von Aufnahmestaaten erstellt und an vom Klimawandel gefährdete Regionen – wie etwa bald überschwemmte Inselstaaten – erteilt. Der Zielstaat – also beispielsweise Deutschland oder die Schweiz – stellt der Bevölkerung dieser gefährdeten Regionen einen Klimapass aus. Den betroffenen Personen kann so die frühzeitige und freiwillige Abwanderung in den Aufnahmestaat ermöglicht werden. Gemäss der WBGU sei der Klimapass nicht nur als humanitäres-, sondern auch als Kompensationsinstrument zu betrachten. Er ermöglicht den Ausgleich von klima-bedingten Schulden und Lasten.<sup>43</sup> Der Klimapass sollte nicht nur *für* besonders bedrohte Länder, sondern auch *von* besonders emissionsausstossenden Staaten vergeben werden.<sup>44</sup> Als Vorbild für den Klimapass diente der Nansen-Pass. Dieser wurde nach dem ersten Weltkrieg an staatenlose Personen übergeben und Aufnahmestaaten – diejenigen, die den Nansen-Pass anerkannten – berechtigten staatenlose Personen freiwillig zu einem Aufenthalt.<sup>45</sup> Der Klimapass ist besonders unter dem Blickwinkel der Klimagerechtigkeit ein wichtiges Instrument, um die globale Schulden- und Lastenverteilung im Kontext der Klimaerwärmung auszugleichen.

#### d) Die Klima-Card

Wenn ein von einer Klimakatastrophe zerstörter Ort wieder aufgebaut werden kann, ist es den geflüchteten Personen manchmal schon bald wieder möglich, an ihren Herkunftsort zurückzuziehen. In diesen Fällen ist die Flucht nur vorübergehend und die Rückkehr ist absehbar. Der deutsche Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) schlug für diesen Fall vor, den betroffenen Personen eine sogenannte Klima-Card auszustellen. Diese ermöglicht, den vorübergehenden Aufenthalt im Zielstaat. Für die Erteilung der Klima-Card müssen jedoch im Herkunftsstaat zeitgleich Anpassungsmassnahmen ausgeführt werden, so dass eine Rückkehr möglich und absehbar ist. Auch bei der Klima-Card handelt es sich bis anhin nur um ein Konzept, das noch nicht in die Praxis umgesetzt wurde.<sup>46</sup>

#### e) Fazit

Gemäss der aktuellen Auslegung der GFK sind Klimaflüchtlinge nicht als Flüchtlinge vom internationalen Flüchtlingsschutz erfasst. Nur eine Minderheit ist hier anderer Meinung und subsumiert gewisse Fälle der Klimamigration unter die GFK. Auch der UNO-Migrationspakt kann aufgrund seiner rechtlichen Unverbindlichkeit keinen genügenden Rechtsschutz für Klima-

<sup>42</sup> WBGU Politikpapier, S. 24.

<sup>43</sup> Ebd. S. 28.

<sup>44</sup> Ebd. S. 29.

<sup>45</sup> Ebd. S. 24.

<sup>46</sup> Sachverständigenrat, S. 117.

flüchtlinge gewährleisten. Immerhin stellt er eine wichtige Grundlage für eine zukünftige Kodifizierung eines rechtlich verbindlichen Schutzes von Klimaflüchtlingen dar. Beim Klimapass und der Klima-Card handelt es sich bis anhin nur um Konzepte, deren Umsetzung in Zukunft einen wichtigen Beitrag für die Klimagerechtigkeit leisten könnte.

## 2. SCHWEIZERISCHES RECHT

### a) Die vorläufige Aufnahme

In der Schweiz sind bis anhin keine Gesetze zur Klimamigration in Kraft. Insbesondere äussert sich weder das Schweizerische Asylgesetz (AsylG) noch das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) explizit zur klimabedingten Migration. Wie soeben ausgeführt, sind Flüchtlinge gemäss der Genfer Flüchtlingskonvention Personen, die ihr Heimatland verlassen, weil sie aufgrund von ihnen inhärenten Eigenschaften individuell verfolgt werden, ohne dass der Staat den nötig Schutz dagegen gewährleisten kann.<sup>47</sup> Personen, die beispielsweise aus einem Bürgerkriegsgebiet fliehen, werden aber oft nicht individuell und aufgrund eines inhärenten Persönlichkeitsmerkmals verfolgt. Sie fliehen aus humanitären Gründen und wegen der fehlenden Sicherheit in ihrem Herkunftsland. Diese Personen werden in der Schweiz daher nicht als Flüchtlinge gemäss der GFK anerkannt. Dies kann beispielsweise für geflüchtete Personen aus der Ukraine, Syrien oder Afghanistan zutreffen.<sup>48</sup> Dennoch ist es nicht zulässig, diese Personen zurück in ihr Heimatland zu schicken – auch wenn sie gemäss der GFK keine Flüchtlinge sind. In der Schweiz kommt in solchen Fällen die sogenannte *vorläufige Aufnahme* zur Anwendung.<sup>49</sup> Wie der Begriff der vorläufigen Aufnahme bereits suggeriert, ist das Aufenthaltsrecht in der Schweiz nur vorläufig. In der Praxis zeigt sich aber, dass die meisten vorläufig Aufgenommenen in Tat und Wahrheit dauerhaft in der Schweiz verbleiben, weil es die Lage in ihren Herkunftsländern nicht anders zulässt.<sup>50</sup> Im Unterschied zu Klima-Card-Fällen, ist bei einer vorläufigen Aufnahme nicht aber vorhersehbar, wie sich die Lage im Herkunftsland verändern wird und wann – und ob überhaupt – eine Rückkehr möglich sein wird. Die vorläufige Aufnahme kann in den folgenden drei Fällen verfügt werden:

1. Der Vollzug der Wegweisung ist **unmöglich**, weil technische oder rechtliche Hindernisse bestehen.<sup>51</sup> Dies kann etwa der Fall sein, wenn beispielsweise keine Reisedokumente aus dem Heimatland erbracht werden können.

<sup>47</sup> Art. 1 lit. A Abs. 1 GFK.

<sup>48</sup> Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, S. 6.

<sup>49</sup> Art. 83 Abs. 1 AIG.

<sup>50</sup> Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, S. 30 ff.

<sup>51</sup> Art. 83 Abs. 2 AIG.

2. Der Vollzug der Wegweisung ist **unzulässig**, weil er völkerrechtliche Verpflichtungen verletzt.<sup>52</sup> Besonders wichtig ist hier das Non-Refoulement Prinzip. Es besagt, dass die Rückkehr einer Person unzulässig ist, wenn ihr Verfolgung, Folter oder andere unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen drohen.<sup>53</sup>
3. Der Vollzug der Wegweisung ist **unzumutbar**, weil die Person aus humanitären Gründen nicht weggewiesen werden darf. Dies trifft zu, wenn im Heimatland Krieg, eine kriegsähnliche Situation, Bürgerkrieg, allgemeine Gewalt oder eine medizinische Notlage droht.<sup>54</sup>

Im Kontext der Klimamigration trifft von den drei Gründen für eine vorläufige Aufnahme vor allem die Unzumutbarkeit (Punkt 3) oder in einigen Fällen auch die Unzulässigkeit (Punkt 2) der Rückkehr in das Heimatland zu. Die Rückkehr in ein Land, das stark vom Klimawandel und Klimakatastrophen betroffen ist, ist aus humanitären Gründen nicht zumutbar. Personen, die aufgrund von klimatischen Veränderungen ihr Herkunftsland verlassen und es ihnen aus humanitären Gründen nicht möglich ist, wieder dorthin zurückzukehren, würden daher in der Schweiz wohl eine vorläufige Aufnahme erhalten. Die Rückkehr könnte zudem unzulässig sein, wenn der geflüchteten Person aufgrund von Klimaereignissen im Heimatland unmenschliche Behandlungen drohen und so das Non-Refoulement Prinzip verletzt wäre.

#### b) Schutzstatus S

Ebenfalls denkbar wäre die Aktivierung des Schutzstatus S für Klimaflüchtlinge in der Schweiz. Dieser wird vom Bundesrat aktiviert, wenn eine grosse Gruppe von Geflüchteten „aufgrund einer allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Krieges oder Bürgerkrieges sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, vorübergehend Schutz gewährt“ wird.<sup>55</sup> In der Schweiz wurde der Schutzstatus S erst einmal aktiviert: Für Geflüchtete aus der Ukraine.<sup>56</sup> Artikel 4 des Asylgesetzes spricht davon, dass der Schutzstatus S bei einer allgemeinen Gefährdung aktiviert werden kann. Der Gesetzestext konkretisiert, dass *insbesondere* bei Kriegssituationen Schutz gewährt wird. Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass auch humanitäre Gründe, und somit auch Klimakatastrophen, zur Aktivierung des Schutzstatus S führen könnten. Der Schutzstatus ist anwendbar für Personen, die in ihrem Herkunftsstaat nicht individuell verfolgt werden – sowie dies bei der vorläufigen Aufnahme der Fall ist. Der Unterschied zur vorläufigen Aufnahme liegt darin dass der Schutzstatus S vor allem die

<sup>52</sup> Art. 83 Abs. 3 AIG.

<sup>53</sup> Art. 3 EMRK; Art. 3 GFK.

<sup>54</sup> Art. 83 Abs. 4 AIG.

<sup>55</sup> Art. 4 AsylG.

<sup>56</sup> Allgemeinverfügung des Bundesrats vom 11. März 2022 (BBI 2022 586).

schnelle Aufnahme einer besonders grossen Gruppe Geflüchteten bezweckt und damit den Zusammenbruch des Asylsystems vermeiden will.<sup>57</sup> Da der Schutzstatus S nur für eine sehr grosse Gruppe von Asylsuchenden aktiviert wird und der Bundesrat dies bis anhin nur einmal getan hat, wird in dieser Arbeit nicht genauer auf den Schutzstatus S eingegangen.

#### c) Mögliche Ausschlussgründe der vorläufigen Aufnahme

Wann genau die vorläufige Aufnahme aufgrund der Unzulässigkeit oder Umzumutbarkeit angeordnet würde, ist noch durch die Gerichte und die Wissenschaft genauer auszuhandeln. Es wäre aber denkbar, dass die vorläufige Aufnahme von Klimaflüchtlingen abgelehnt würde, wenn es den Geflüchteten immer noch möglich wäre, in einen anderen Teil des Heimatlandes zu fliehen oder wenn es ihnen nach wie vor möglich wäre, in ihrer Heimat zu leben – nur unter viel schlechteren Bedingungen als zuvor. Zudem muss die Flucht unter einer gewissen Notlage erfolgt sein, so dass die Freiwilligkeit der Flucht ausgeschlossen werden kann. Dies könnte problematisch werden, wenn eine Person oder eine Gruppe von Personen aufgrund von langsamen klimatischen Veränderungen fliehen muss. Die Notlage ist dann weniger sichtbar und akut, als bei einer Klima- oder Umweltkatastrophe. Dies würde wohl auch dann zutreffen, wenn genau vorhersehbar ist, dass ein Inselstaat in wenigen Jahren nicht mehr bewohnbar sein wird. In diesen Fällen muss ein anderer (Rechts-)Schutz eintreten. Es muss entweder die entsprechende Entwicklungszusammenarbeit geleistet werden oder ein neues rechtliches Konstrukt wie der Klimapass die Einreise in einen Zielstaat aufgrund einer in naher Zukunft absehbaren Naturkatastrophe ermöglichen.

#### d) Exkurs: Reform der vorläufigen Aufnahme?

Der Status der vorläufigen Aufnahme wird von unterschiedlichen Organisationen in der Schweiz immer wieder kritisiert. Sie fordern die Verbesserung des Status oder sogar einen ganz neuen Status.<sup>58</sup> Die Rechtsstellung von vorläufig aufgenommenen Personen in der Schweiz ist prekär und in den Lebensbereichen Wohnen, Familienzusammenführung, Sozialhilfe und Planbarkeit der kommenden Jahre in der Schweiz gegenüber Flüchtlingen (gemäss der GFK) und Personen mit Schutzstatus S klar schlechter gestellt. Als Ersatz für die vorläufige Aufnahme wird immer wieder ein humanitärer Schutzstatus vorgeschlagen.<sup>59</sup> Dieser würde für Geflüchtete verfügt, die aus humanitären Gründen aus ihrem Heimatland fliehen mussten. Bei einer Verbesserung oder bei

<sup>57</sup> Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, S. 12; Freiplatzaktion, S. 6.

<sup>58</sup> Vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Positionspapier; Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM, S. 7: UNHCR, Asyl und anderer Schutz, Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- Ausländerrecht, S. 46.

<sup>59</sup> Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, S. 47.

einem Ersatz der vorläufigen Aufnahme mit einem humanitären Schutzstatus würde die Möglichkeit bestehen, die Flucht aus klimatischen Gründen direkt in den Gesetzestext aufzunehmen und so mehr Klarheit und Rechtsschutz für Klimaflüchtlinge in der Schweiz zu schaffen.

#### e) Fazit

Würde eine Person in der Schweiz ein Asylgesuch aufgrund der Folgen des Klimawandels stellen, würde in der Schweiz momentan wohl die vorläufige Aufnahme verfügt. Die geflüchtete Person muss aber aufgrund einer akuten und zeitlich sehr nahen Gefahr ihren Herkunftsort verlassen haben. Zudem würde wohl keine vorläufige Aufnahme in der Schweiz verfügt werden, wenn eine Binnenflucht innerhalb des Herkunftsstaates möglich wäre.

---

## VI. Beispielfälle

### 1. KIRIBATI

Bislang liegen keine europäischen oder schweizerischen Gerichtsentscheide vor, in denen Klimaflüchtlinge in einem Zielstaat als Flüchtlinge anerkannt wurden. International kam es im Jahr 2013 zum ersten Gerichtsprozess eines Klimaflüchtlings. Ioane Teitiota aus dem Inselstaat Kiribati ersuchte in Neuseeland um Asyl. Er argumentierte, dass der ansteigende Meeresspiegel in Kiribati zu einer Versalzung des Trinkwassers und somit zu einer Verletzung des Menschenrechts auf sauberes Trinkwasser führe. Das Gericht wies sein Asylgesuch ab und verwies auf die Definition der Flüchtlinge gemäss der Genfer Flüchtlingskonvention. Es hielt fest, dass Ioane Teitiota die Voraussetzungen nicht erfülle, da er nicht aufgrund seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder seiner politischen Überzeugung individuell verfolgt werde.<sup>60</sup> Ioane Teitiota wandte sich daraufhin an den UNO-Menschenrechtsausschuss. Dieser stützte in seiner Entscheidung im Jahr 2020 den Entscheid der neuseeländischen Gerichte und kam zum Schluss, dass Herrn Teitiota in Kiribati keine Lebensgefahr drohe. Zugleich anerkannte der UNO-Menschenrechtsausschuss aber auch, dass bei der Beurteilung von Asylgesuchen grundsätzlich auch klimabedingte Gründe beachtet werden müssen. Er hielt fest, dass die Rückweisung von asylsuchenden Personen aus klimatischen Gründen nicht zulässig ist, wenn die Rückführung in das Herkunftsland nicht zumutbar oder nicht durchführbar ist. Der Entscheid des

---

<sup>60</sup> AF Kiribati, 2013 NZIPT 800413; Zeit Online vom 4. August 2014.

Menschenrechtsausschusses ist damit ein wichtiger Leitentscheid für zukünftige Klima-Asylgesuche.<sup>61</sup>

## 2. TUVALU

Im Jahr 2014 urteilte das neuseeländische Bezirksgericht erneut in einem ähnlich gelagerten Fall – diesmal mit einem anderen Resultat. Eine Familie aus Tuvalu ersuchte um Asyl. Sie begründete das Gesuch damit, dass der 26km<sup>2</sup> grosse Inselstaat im Südwesten des Pazifischen Ozeans gemäss Klimaexperten schon bald droht, vollständig im umliegenden Meer unterzugehen. Die asylsuchende Familie aus dem Inselstaat Tuvalu erhielt aufgrund der klimatischen Bedingungen in ihrem Heimatland in Neuseeland einen humanitären Schutzstatus. Das neuseeländische Gericht berücksichtigte in diesem Fall insbesondere die Kinder der asylsuchenden Familie, welche von den Folgen des Klimawandels besonders betroffen sein werden. Die Familienmitglieder aus Tuvalu sind somit weltweit die ersten offiziellen Klimaflüchtlinge.<sup>62</sup> Das Urteil des neuseeländischen Gerichtes führte im Jahr 2023 sogar dazu, dass Australien mit dem Inselstaat Tuvalu ein Abkommen abschloss und damit gewährleistete, dass Menschen aus Tuvalu künftig in Australien einen Aufenthaltsstatus erhalten werden.<sup>63</sup>

## 3. RECHTLICHE EINORDNUNG DER BEISPIELFÄLLE

Der Gesuchsteller aus Kiribati erhielt in Neuseeland keinen Aufenthaltsstatus. Inzwischen wurde jedoch mit dem Fall Tuvalu ein erstes positives Urteil für Klimaflüchtlinge gefällt. Zudem hielt der UNO-Menschenrechtsausschuss fest, dass klimatische Gründe grundsätzlich für die Erteilung von Asyl berücksichtigt werden müssen. Ebenfalls verwies es auf die Unzulässigkeit der Rückkehr, wenn diese nicht zumutbar ist. Dabei handelt es sich um eine ähnliche Formulierung wie bei der vorläufigen Aufnahme in der Schweiz. Fraglich ist, ob das neuseeländische Gericht im Fall von Kiribati inzwischen bereits anders entscheiden würde.

Die Familie aus dem Inselstaat Tuvalu erhielt ebenfalls keinen Flüchtlingsstatus im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, jedoch konnte sie mit einem sogenannten humanitären Abschiebeschutz in Neuseeland verbleiben. Dabei handelt es sich ebenfalls um eine Ersatzmassnahme anstelle des

---

<sup>61</sup> Urteil UNO-Menschenrechtsausschuss vom 23. September 2020, CCPR/C127/D/2728/2016; Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Klimaflucht.

<sup>62</sup> AC Tuvalu, 2014 NZIPT 800517-520; AD Tuvalu, 2014 NZIPT 501370-371; Nümann, Flüchtlingschutz, S. 165 ff.; Zeit Online vom 4. August 2014.

<sup>63</sup> Zeit Online vom 10. November 2023.

Flüchtlingsschutzes. Die Gesuchsteller aus Tuvalu erfüllen die Flüchtlingsdefinition gemäss der GFK ebenfalls nicht. Sie werden nicht individuell und aufgrund ihrer persönlichen Merkmale verfolgt. Trotzdem ist es nicht zulässig, sie in ihr Heimatland zurückzuschicken, da ihnen in Tuvalu eine humanitäre Krise aufgrund der bald drohenden Überschwemmung des Inselstaates droht. Der humanitäre Abschiebeschutz kann somit in etwa mit der schweizerischen vorläufigen Aufnahme verglichen werden. Die Flucht wäre in diesem Fall auch nicht in einen anderen Teil des Landes möglich, da der gesamte Inselstaat überschwemmt wird. In der Schweiz wären die Gesuchsteller daher womöglich vorläufig aufgenommen worden. Das Gericht betonte zudem stark die konkrete Situation der Familie und vor allem ihrer Kinder. Der Gesuchsteller aus Kiribati konnte sich als Einzelperson nicht auf Kinderrechte oder das Recht auf Familie abstützen.

Das Abkommen, welches sodann zwischen Australien und dem Inselstaat Tuvalu zustande kam, gleicht der Idee des Klimapasses. Dieses freiwillige Abkommen ermöglicht es Personen aus vom Klimawandel besonders stark betroffenen Ländern – in diesem Fall Tuvalu – ein Aufenthaltsrecht zuzusprechen, noch bevor es zur humanitären und klimatischen Katastrophe kommt. Damit kann die Lücke im Asylrecht geschlossen werden, wonach nur bei einer akuten Katastrophe Asyl und ein humanitärer Schutzstatus an Geflüchtete erteilt werden.

---

## VII. Fazit und Zukunft

Die Klimamigration tangiert mehrere Probleme. Es stellt sich vorab die Frage, welche Fluchtursachen dazu führen, dass eine geflüchtete Person als Klimaflüchtling definiert wird. Dabei muss unterschieden werden, ob eine Person aufgrund politischer Auseinandersetzungen infolge des Klimawandels, intern oder extern, freiwillig oder unfreiwillig, vorübergehend oder dauerhaft aus einer akuten Not oder einer langsamen Veränderung der Umwelt hinaus ihren Herkunftsort verliess. Je nach Art der Klimamigration kommt ein anderer rechtlicher und praktischer Schutz zum Zuge.

Flüchtlinge die aufgrund der Folgen des Klimawandels fliehen sind per se keine Flüchtlinge gemäss der Flüchtlingsdefinition der Genfer Flüchtlingskonvention. Auch sonst bestehen bis anhin keine rechtlich verbindlichen internationalen Verträge, die Klimaflüchtlinge schützen. In der Schweiz würde momentan wohl die vorläufige Aufnahme für Klimaflüchtlinge verfügt werden. Ähnlich war dies im Gerichtsfall von Tuvalu. Das Problem hierbei ist jedoch, dass gewisse Gefahren erst in der Zukunft auftreten, diese aber mit Sicherheit geschehen werden. Dies trifft für die Beispielfälle der

Inselstaaten Tuvalu und Kiribati zu. Abzuwarten bis die humanitäre Katastrophe tatsächlich eintrifft, ist nicht zu verantworten. Es kommen andere rechtliche Instrumente in Frage, wie etwa der Klimapass oder die Klima-Card. Zudem kann die klimaspezifische Entwicklungshilfe vor Ort durch die Industriestaaten für die langfristige Abwendung oder Minderung der negativen Folgen des Klimawandels wichtig sein und eine nötige Unterstützung der Klima-Binnenflüchtlinge darstellen.

Aktuell ist der praktische und rechtliche Schutz von Klimaflüchtlingen sowohl intern als auch extern sehr schwach ausgestaltet. Die folgenden Massnahmen könnten ergriffen werden:

1. Bei akuter Gefahr und individueller Verfolgung:

Folgen auf eine Klimakatastrophe politische Spannungen und eine Gruppe von Menschen wird verfolgt, kann die **Genfer Flüchtlingskonvention** Anwendung finden und die Klimaflüchtlinge erhalten Asyl.

2. Bei akuter Gefahr ohne individuelle Verfolgung:

Herrscht im Herkunftsland eine akute Gefahr, wie etwa eine humanitäre Krise aufgrund des Klimawandels, ohne dass die Geflüchteten individuell verfolgt werden, könnten Klimaflüchtlinge im Zielort ein humanitäres Abschiebeverbot (NZ), respektive die **vorläufige Aufnahme** (CH) erhalten.

3. Bei einer Binnenflucht:

Ist die Gefahr akut und die Flucht in einen anderen Teil des Landes möglich, muss einerseits ein **verbindlicher internationaler Rechtsschutz** für Binnengeflüchtete gewährleistet und andererseits die lokale und **klimaspezifische Entwicklungshilfe** durch die Hauptemittenten verstärkt werden.

4. Bei langsam fortschreitenden Klimakatastrophen:

Ist die Gefahr aufgrund des Klimawandels (noch) nicht akut, aber vorhersehbar, könnten rechtliche Massnahmen wie ein **Klimapass** oder bilaterale Abkommen zwischen den Staaten Hilfe leisten.

5. Bei einer vorübergehenden Klimamigration:

Ist die Flucht nur vorübergehend und die Rückkehr nach dem Wiederaufbau im Heimatland möglich und absehbar, können neue Konzepte wie die **Klima-Card** den betroffenen Personen den nötigen temporären Schutz gewährleisten.

Die Ansprüche zur Aufnahme von Klimaflüchtlingen sowie der Hilfe vor Ort müssen tief liegen, denn die gesamte Weltgemeinschaft trägt Schuld am Klimawandel und somit an den negativen Folgen für die besonders betroffenen Länder. Die internationale Gemeinschaft und allen voran die

Industriestaaten und weitere besonders emissionsstarke Staaten, stehen in der Verantwortung, den nötigen praktischen und rechtlichen Schutz für Klimaflüchtlinge zu gewährleisten. Dies gilt für sämtliche Arten von Klimaflüchtlingen. Im Sinne der Klimagerechtigkeit muss die Entwicklungszusammenarbeit verbessert, Binnengeflüchtete geschützt, Konzepte wie der Klimapass und die Klima-Card umgesetzt und die vorläufige Aufnahme und Asyl für Klimaflüchtlinge verfügt werden.

---

## Literaturverzeichnis

ACKETOFT TINA, Environmentally induced migration and displacement: a 21st century challenge, Council of Europe, Parliamentary Assembly Doc. 11785, Strasbourg 2008.

AKADEMIEN DER WISSENSCHAFTEN SCHWEIZ (SCNAT), FactSheet, Umweltveränderungen und Migration in Entwicklungsländern, 2013.

BIEHLER NADINE/KNAPP NADINE/KOCH ANNE, Flucht und Migration in den internationalen Klimaverhandlungen – Neue Gestaltungsspielräume in der Debatte über Verluste und Schäden, in: SWP-Aktuell, Nr. 60/2023.

BOGARDI J. JANOS ET AL., Control, adapt or flee. How to face environmental migration?, in: InterSecTions, Nr. 5/2007.

BROWN OLI, Migration and climate change, in: IOM Migration Research Studies, Nr. 31/2008.

COOPER JESSICA, Environmental Refugees: Meeting the Requirements of the Refugee Definition, in: Environmental Law Journal, Nr. 6/1998.

DEUTSCHER ETHIKRAT, Klimagerechtigkeit – Stellungnahme vom 13. März 2024.

DIFFENBAUGH S. NOAH/BURKE MARSHALL, Global warming has increased global economic inequality, in: PNAS, Nr. 20/2019, 9809-9813.

EIDGENÖSSISCHE KOMMISSION FÜR MIGRATIONSFRAGEN EKM, Schutz für Personen auf der Flucht – Empfehlungen, Bern 2023.

FREIPLATZAKTION ZÜRICH, Leitfaden Vorübergehende Aufenthalte, Status S und Status F, abrufbar unter: [https://freiplatzaktion.ch/wp-content/uploads/2024/04/Leitfaden\\_vorlaufige-Aufenthalte\\_FPA\\_def.pdf](https://freiplatzaktion.ch/wp-content/uploads/2024/04/Leitfaden_vorlaufige-Aufenthalte_FPA_def.pdf), zuletzt besucht am 20. Mai 2024.

GROTE JENNY, Der rechtliche Schutz ökologisch motivierter Flucht, Herbsttagung des Netzwerkes Migrationsrecht, Stuttgart Hohenheim 2008.

HUMMITZSCH THOMAS, Klimawandel und Migration: Die Diskussion um ihre Kausalität und die Rechtslage der Betroffenen, in: Hamburgisches WeltWirtschaftsinstitut (Hrsg.), focus Migration, Nr. 15/2009.

INTERAGENCY STANDING COMMITTEE (IASC), Climate change, migration and displacement: who will be affected? Genf/New York, 2008.

INTERNAL DISPLACEMENT MONITORING CENTRE, IDMC Data Portal, abgerufen unter <https://www.internal-displacement.org/database/displacement-data/>, zuletzt besucht am 17. April 2024.

INTERNATIONAL ORGANIZATION FOR MIGRATION (IOM), Glossary on Migration, in: International Migration Law, Nr. 34/2019.

KÄLIN WALTER, Conceptualising Climate-Indiced Displacement, in: McAdam Jane (Hrsg.), Climate Change and Displacement, Oxford/Portland, 2010.

LINDENBAUER MICHAEL, Klima- und umweltbedingte Flucht, Auszug aus der Rede „Klima- und Umweltflüchtlinge – eine Frage des Flüchtlingsschutzes?“ bei den Nürnberger Tagen zum Asyl- und Ausländerrecht, 2009.

MEDIENMITTEILUNG BUNDESRAT, Schweiz fordert präventive Massnahmen für Vertriebene aufgrund von Naturkatastrophen und den Folgen des Klimawandels, Bern 2015, abgerufen unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-59052.html>, zuletzt besucht am 8. April 2024.

MEIER-BRAUN KARL-HEINZ, Auf der Flucht vor dem Klima – Migration in Zeiten des Klimawandels und im Schatten von Corona, Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, abrufbar unter <https://www.lpb-bw.de/klimaflucht>, zuletzt besucht am 17. April 2024.

NÜMANN BRITTA,

– Rechtliche Schutzmöglichkeiten für „Klimaflüchtlinge“, Bundeszentrale für politische Bildung vom 21. Januar 2019, abrufbar unter: <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdossiers/283563/rechtliche-schutzmoeglichkeiten-fuer-klimafluechtlinge/>, zuletzt besucht am 26. Januar 2024 [zit: Schutzmöglichkeiten].

– Kein Flüchtlingsschutz für „Klimaflüchtlinge“, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, Nr. 18/2014 [zit: Flüchtlingsschutz].

RATHGEBER THEODOR, Klimawandel verletzt Menschenrechte – Über die Voraussetzungen einer gerechten Klimapolitik, in: Reihe Ökologie der Heinrich Böll Stiftung, Nr. 6/2009.

REGIONALES INFORMATIONSZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR WESTEUROPA, Der UN-Migrationspakt – eine historische Errungenschaft, abgerufen unter: <https://unric.org/de/migrationspakt/>, zuletzt besucht am 8. April 2024.

SACHVERSTÄNDIGENRAT FÜR INTEGRATION UND MIGRATION, Jahresgutachten 2023 – Klimawandel und Migration: was wir über den Zusammenhang wissen und welche Handlungsoptionen es gibt, Berlin 2023.

SCHWEIZERISCHE BEOBACHTUNGSSTELLE FÜR ASYL- UND AUSLÄNDERRECHT, Gleiche Rechte für alle? Die vorläufige Aufnahme im Vergleich zum Schutzstatus S, Bern 2024.

SCHWEIZERISCHE FLÜCHTLINGSHILFE SFH,

– Neuer Schutzstatus statt vorläufiger Aufnahme – Position der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 25. Mai 2022, abgerufen unter: [https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Positionspapiere/220525\\_SF\\_H\\_Position\\_VA.pdf](https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Positionspapiere/220525_SF_H_Position_VA.pdf), zuletzt besucht am 20. Mai 2024 [zit: Positionspapier].

– UNO-Urteil bestätigt Forderung der SFH, abgerufen unter: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/im-fokus/klimaflucht-uno-urteil-bestaetigt-forderung-der-sfh>, zuletzt besucht am 8. März 2024 [zit: Klimaflucht].

SKILLINGTON TRACEY, Climate justice without freedom – Assessing legal and political responses to climate change and forced migration, in: European Journal of Social Theory, Nr. 18/2015, 288-307.

SRF, Klimawandel zwingt Hunderte Millionen Menschen zur Flucht, abgerufen unter: <https://www.srf.ch/news/international/klimamigration-klimawandel-zwingt-hunderte-millionen-menschen-zur-flucht>, zuletzt besucht am 12. April 2024.

STAATSSSEKRETARIAT FÜR MIGRATION SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel D1 – Die Flüchtlingseigenschaft, abrufbar unter: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylverfahren/nationale-verfahren/handbuch-asyl-rueckkehr.html>, zuletzt besucht am 10. Mai 2024.

TANGERMANN JULIAN/KREIENBRINK AXEL, Umwelt- und Klimamigration: Begriffe und Definitionen, Bundeszentrale für politische Bildung, abrufbar unter <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdossiers/286832/umwelt-und-klimamigration-begriffe-und-definitionen/>, zuletzt besucht am 17. April 2024.

THE NANSEN INITIATIVE, Disaster-induced cross-border displacement – Agenda for the protection of cross-border displaced persons in the context of disasters and climate change, Bd. 1, Genf 2015.

WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT DER BUNDESREGIERUNG GLOBALE UMWELTVERÄNDERUNGEN (WBGU),  
– Welt im Wandel – Sicherheitsrisiko Klimawandel, Berlin Heidelberg 2008 (zit: WBGU Gutachten).  
– Zeitgerechte Klimapolitik: Vier Initiativen für Fairness, in: Politikpapier, Nr. 9/2018 (zit: WBGU Politikpapier).

UNHCR,  
– Asyl und anderer Schutz, abgerufen unter <https://www.unhcr.org/dach/ch-de/was-wir-tun/asyl-in-der-schweiz/asyl-und-anderer-schutz>, zuletzt besucht am 17. April 2024.  
– Umwelt, Klimawandel und Flüchtlingsschutz, abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/dach/ch-de/was-wir-tun/umwelt-klimawandel-und-fluechtlingsschutz>, zuletzt besucht am 20. Mai 2024.

UNO FLÜCHTLINGSHILFE, Klimawandel als Fluchtgrund, abrufbar unter <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/hilfe-weltweit/themen/fluchtursachen/klimawandel>, zuletzt besucht am 17. April 2024.

## ZEIT ONLINE

- vom 4. August 2014, Neuseeland gewährt erstmals Klima-Asyl, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/wissen/umwelt/2014-08/neuseeland-klimawandel-tuvalu-asyl>, zuletzt besucht am 9. Februar 2024.
- vom 10. November 2023, Australien nimmt Menschen aus Tuvalu auf, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/politik/ausland/2023-11/australien-tuvalu-aufnahmeprogramm-klima-asyl#:~:text=Tuvalu>, zuletzt besucht am 9. Februar 2024.

---

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AlG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20)
Art.	Artikel
AsylG	Asylgesetz vom 26. Juni 1988 (SR 142.31)
BBl	Bundesblatt
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
Ebd.	Ebenda
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 (SR 0.101)
f.	die folgende Seite
ff.	die folgenden Seiten
GFK	Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (SR 0.142.30)
Kampala Konvention	Kampala-Konvention zum Schutz von Vertriebenen in Afrika vom 6. Dezember 2012
KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (SR 0.107)
Leitlinie	Leitlinie zu Binnenvertreibung vom 11. Februar 1998 (E/CN. 4/1998/53/Add. 2)
SRF	Schweizer Radio und Fernsehen
UNO	Die Vereinten Nationen
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees (dt.: Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen)
UNO-Migrationspakt	Zwischenstaatliche Konferenz zur Annahme des Globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration vom 10. und 11. Dezember 2018 (A/CONF.231/3)